

BEGRÜNDUNG

ZUR

5. ÄNDERUNG

DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE JEVENSTEDT

OT NIENKATTBEK

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BESTEHEND AUS:

TEIL I:

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

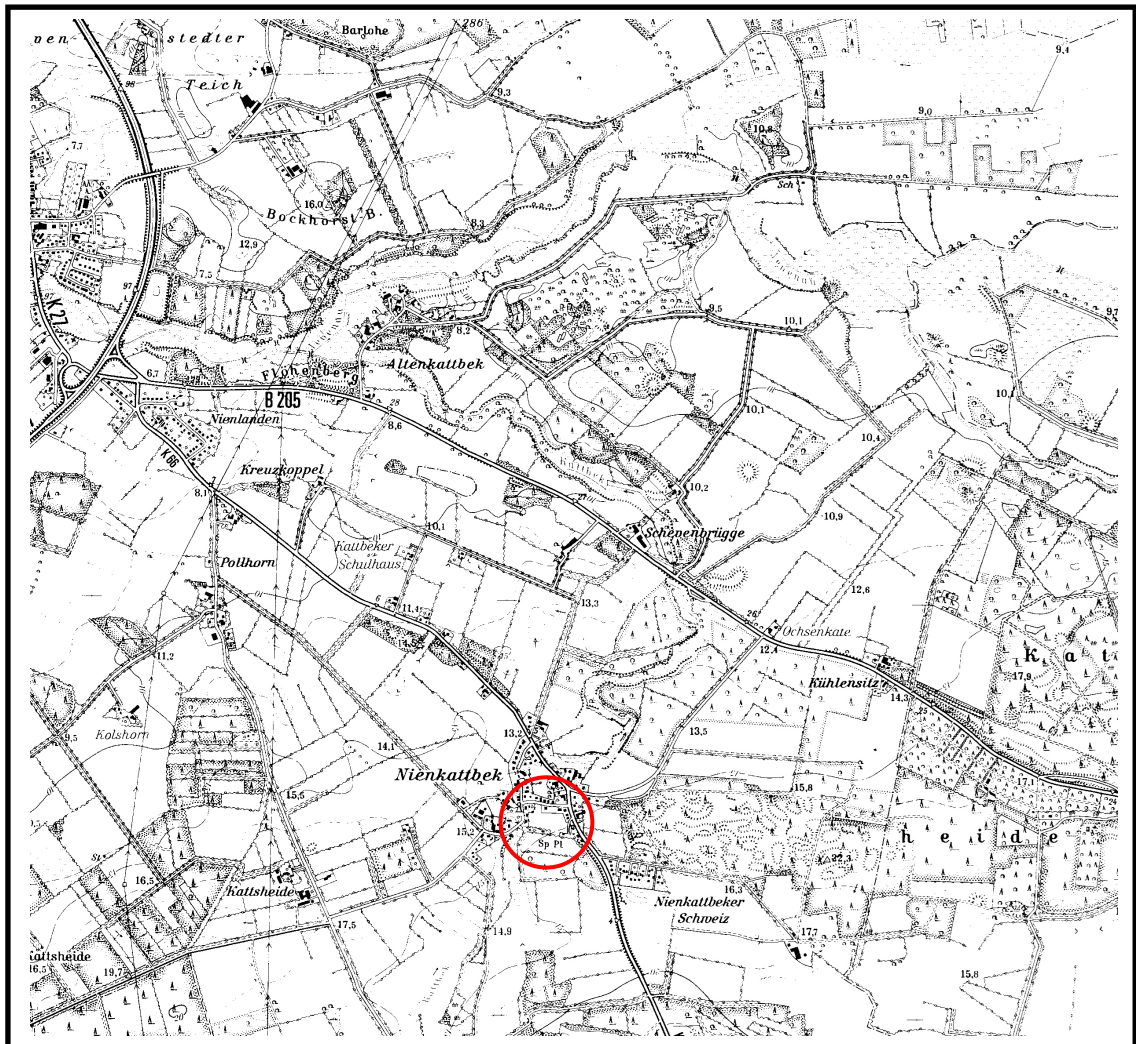
TEIL II:

UMWELTBERICHT

Diese digitale Fassung entspricht der genehmigten Ausfertigung

Teil I

der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt



5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

14.02.2017

§ 3 (1)

§ 4 (1)

§ 3 (2)

§ 4 (2)

§ 4a(3)

§ 5



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung ..	4
3. Allgemeines Planungsziel	5
4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
4.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	5
4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)	6
4.3 Landschaftsplan	6
4.4 Gebietsentwicklungsplan Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	6
5. Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
6. Natur und Landschaft	8
7. Ver- und Entsorgung	8
8. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel	10

1. Allgemeines

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Jevenstedt hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Nienkattbek beschlossen. Diese wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Am 28.03.2007 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der abschließende Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ gefasst.

Da für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt kein Erschließungsträger gefunden werden konnte, wurde der Bebauungsplan nicht bekannt gemacht und erlangte somit keine Rechtskraft. Nun ist ein potentieller Erschließungsträger bereit das Gebiet zu entwickeln. Darum nimmt die Gemeinde Jevenstedt das Bauleitplanverfahren zu dem v.g. Vorhaben erneut auf, um dieses an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Inhalte und grundsätzlichen Ziele werden aus den ursprünglichen Planungen übernommen.

2. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt ist deckungsgleich mit dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ der Gemeinde Jevenstedt.

Er liegt im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt, im südlichen Ortsbereich nördlich der Sportplätze zwischen den Straßen Am Ehrenmal und Nienkattbeker Straße. Letztere ist als Kreisstraße 66 Haupteinfahrtsstraße des Ortsteiles Nienkattbek. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 66.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha und wird wie folgt umgrenzt:

Im Süden von den Nordgrenzen des Grundstückes „Nienkattbeker Straße 16“, des Sportplatzes und der Nordgrenze des Grundstückes „Am Ehrenmal 25“, im Westen von der Straßenverkehrsfläche „Am Ehrenmal“ sowie der Nord- und Ostgrenze des Grundstückes „Am Ehrenmal 23“, im Norden von den Südgrenzen der Grundstücke „Am Ehrenmal 1-19“, im Osten von der Westgrenze des Grundstückes Flur 29/10. Es schließt einen Teilbereich der Verkehrsfläche „Nienkattbeker Straße“ sowie die Zuwegung von dort mit ein.

Nienkattbek liegt ca. 3,5 km vom Ortszentrum Jevenstedt entfernt und ist an das Fuß- und Radwegenetz der Gemeinde Jevenstedt angeschlossen. Es ist noch dörflich geprägt, wobei in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Einfamilienhausbebauung anzutreffen ist.

Die beiden Sportflächen im Süden des Plangebietes werden vom „SV Nienkattbek e.V.“ genutzt. Nördlich der eigentlichen Spielflächen zwischen den Grundstücken Am Ehrenmal 25 und Nienkattbeker Straße 16 liegt ein Sportlerheim.

3. Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die rückwärtige Grünfläche im Bereich der Straßen „Am Ehrenmal“ und „Kattbeker Straße“ für eine zeitgemäße wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek baurechtlich vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten Wohnraum zu schaffen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III RP III) Fortschreibung 2000.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Jevenstedt im OT Nienkattbek die nachfolgenden Darstellungen:

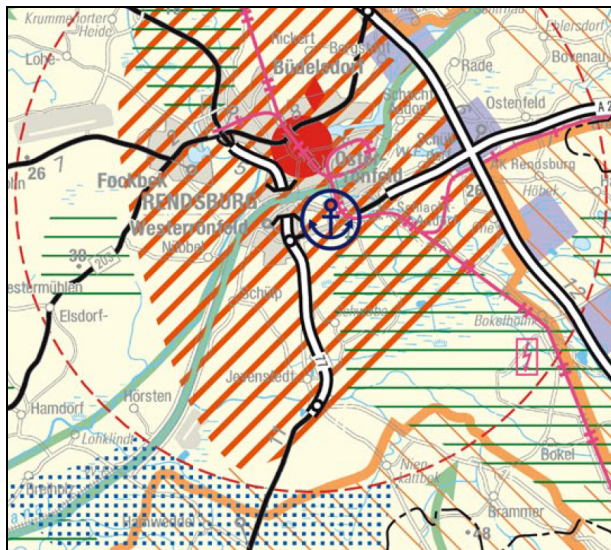


Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Ländlicher Raum ohne zentralörtliche Einstufung
- Innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg
- Innerhalb eines Naturparks
- Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan III Schleswig-Holstein Mitte enthält für den Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt die nachfolgenden Darstellungen:

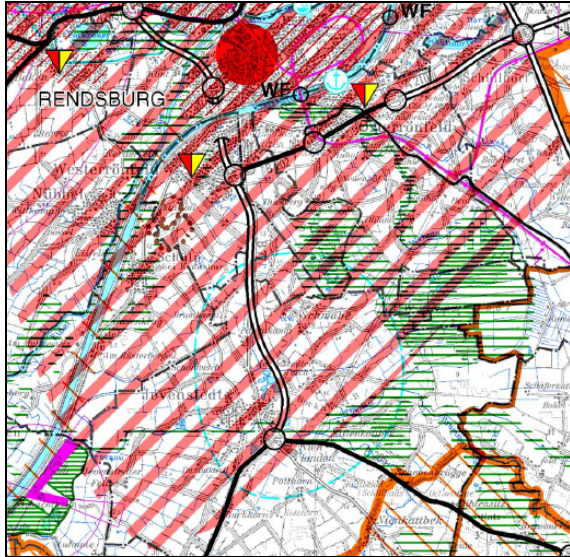


Abbildung 2 Ausschnitt RP III, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Lage im ländlichen Raum
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- Innerhalb eines Naturparks (nachrichtliche Übernahme)
- Grenzt östlich an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

4.3 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Jevenstedt gibt es einen Landschaftsplan, der vom Büro des Landschaftsarchitekten Henning Klapper, Molfsee, aufgestellt worden ist.



Abbildung 3 Ausschnitt Landschaftsplan Gemeinde Jevenstedt, Quelle: Gemeinde Jevenstedt

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt stellt die Fläche des Plangebietes im Ortsteil Nienkattbek als „Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen mit Beachtung grünordnerischer Belange im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Die geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Ortsteil Nienkattbek im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht. Auch er weist diesen Bereich als bebaubare Fläche nach.

4.4 Gebietsentwicklungsplan Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Der Ortsteil Nienkattbek gehört zur Gemeinde Jevenstedt, die Mitglied der AÖR Entwicklungsagentur GEP Wirtschaftsraum Rendsburg ist. Die Entwicklung in diesem Wirtschaftsraum wird nach Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde über einen sogenannten Gebietsentwicklungsplan geregelt. Die 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für

den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde im Oktober 2016 von allen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Der Entwicklungsplan in der Fassung der 1. Fortschreibung enthält die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als eine Entwicklungsfläche der 1. Priorität der Gemeinde. Als solche wurde sie durch die 5. Änderung und parallel durch den Bebauungsplan Nr. 14 für die wohnbauliche Nutzung entwickelt. Im Jahre 2007 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der abschließende Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ gefasst.

Da für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt kein Erschließungsträger gefunden werden konnte, wurde der Bebauungsplan nicht bekannt gemacht und erlangte somit bisher keine Rechtskraft. Nun ist ein potentieller Erschließungsträger bereit das Gebiet zu entwickeln.

Die Gemeinde Jevenstedt aktiviert jetzt das Bauleitplanverfahren. Seit der abschließenden Beschlussfassung hat das Verfahren über mehrere Jahre geruht. Zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für das Verfahren und den Bestand des Planes, wird das Verfahren nicht direkt fortgesetzt. Die Aktivierung wird aus diesem Grunde mit einer erneuten Auslegung begonnen.

Nach Abstimmung im Vorstand der Entwicklungsagentur wird die wohnbauliche Entwicklung daher weiterhin dem Potential - 1. Priorität - des Entwicklungsplanes in der Fassung der 1. Fortschreibung zugerechnet. Da das geplante Vorhaben zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ursprünglich bereits in der Gebietsentwicklungsplanung berücksichtigt wurde, ist eine erneute Aufnahme nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 14.02.2017 weist die Landesplanung darauf hin, dass – obwohl die Fläche bereits vor Jahren Gegenstand der Abstimmung gewesen ist – die dort realisierbaren Wohneinheiten nun der aktuellen Bedarfsdeckung dienen. Insofern wäre es zielführend, das Instrument des Flächentausches einzusetzen, um unnötige Konkurrenzsituationen zu vermeiden und das grundsätzliche Mengengerüst des Entwicklungsplans beizubehalten.

Vor dem Hintergrund des Votums der Entwicklungsagentur (Vorstandssitzungen am 15.10.2016 und 25.01.2017 stellt die Landesplanung jedoch ihre Bedenken gegenüber der Vorgehensweise zurück. Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten werden.

5. Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

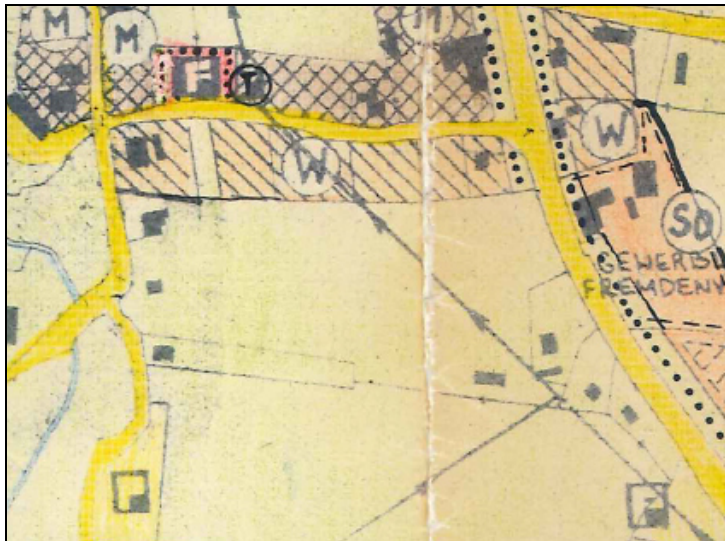


Abbildung 4 Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek, Quelle: Gemeinde Jevenstedt

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt stellt das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Fläche dar.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt in der Ortschaft Nienkattbek umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt erforderlich. Die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den deckungsgleichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Eine östliche Teilfläche des Plangebietes wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB dargestellt.

6. Natur und Landschaft

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist ein Umweltbericht erarbeitet worden, in dem auch die Eingriffe bilanziert wurden.

Auf die Ausführungen im Umweltbericht kann verwiesen werden. Sie werden, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht noch einmal aufgeführt.

7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes muss vollständig neu hergestellt werden. Einen Anschluss an vorhandene Leitungssysteme in der Nienkattbeker Straße über die neu herzustellende Erschließungstichstraße ist möglich. Auch die vorhandene Leitung, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht abgesichert ist, kann dazu genutzt werden.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Rendsburg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasserleitungen werden an das vorhandene Schmutzwasserleitungssystem des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe August 2008. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Priorität der Versickerungsanlage ist nach Bild 4 der DWA-A 138 zu wählen und zu begründen. Die Mächtigkeit des Sickerraumes zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Sohle der Versickerungsanlage soll grundsätzlich mindestens 1,5 m betragen.

Sollte es bei stärkeren Regenereignissen (ab dem 5-Jährlichen) zu einem Wasserraustritt kommen, besteht auf Grund der Gefällesituation im B-Plangebiet keine Gefahr für Mensch und Gebäude.

Zur Entwässerung der Mischverkehrsfläche ist die Anlage von straßenbegleitenden Mulden vorgesehen. Gemäß Bodengutachten der Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde, vom 25.07.2005 sind die Flächen „für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet“. Die Mulden sind auf ganzer Länge nördlich der Erschließungsstraße herzustellen. Unterteilt werden diese lediglich durch die Grundstückszufahrten. Die Grundstückszufahrten werden mit einer Pflasterrinne hergestellt. Dies gewährleistet, dass das Wasser im Versagensfall schadlos über die Zufahrt in die nächste Mulde fließen kann. Somit kann sichergestellt werden, dass keine Gefahr für die angrenzende Bebauung besteht. Um das abzuführende Oberflächenwasser zu reduzieren, werden die Wendeanlage und der Einmündungsbereich mit offenporigen, versickerungsfähigen Pflaster befestigt. Für die Einleitung von Oberflächenwasser ins Grundwasser ist ein Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung gemäß § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der im Süden querende Fußweg wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird in eine östlich angelegte Mulde geleitet und dort ebenfalls zur Versickerung gebracht.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen ist ein nach Wasserrecht erlaubnispflichtiger Tatbestand. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer so genannten Wanne), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Er ist der Wasserbehörde mit Bauantragstellung einzureichen. Grund-

sätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Revisionsdrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH sichergestellt. Sie erfolgt über die neu herzustellende Planstraße sowie im weiteren Verlauf über die „Kattbeker Straße“. Die an das Plangebiet anschließenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 2-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

Im Kreuzungsbereich des in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (GFL) innerhalb der Baufläche 3 und der Planstraße ist ein Müllsammelplatz [M] zur Bereitstellung der Abfallbehälter der durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht begünstigten Flurstücke zu errichten. Die Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter der rückwärtigen Grundstücke werden am Abfuhrtag wegen der fehlenden Wendeanlage an dem geplanten Müllsammelplatz im Kreuzungsbereich der privaten Erschließungsstraße (GFL) und der Planstraße bereitgestellt.

8. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Sollten bei der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend unter der Tel.-Nr. 04331/202-517 in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Jevenstedt liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Jevenstedt, den 15.06.2017

gez. Backhaus

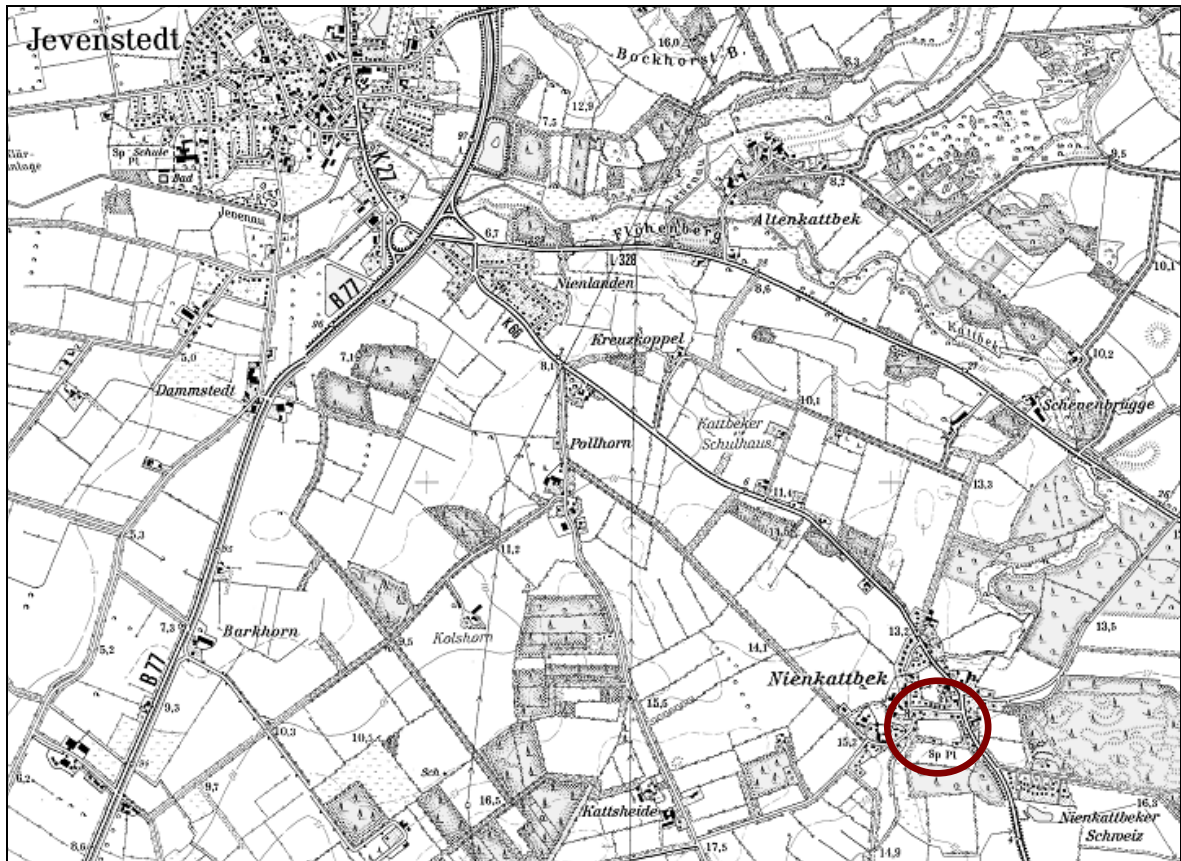
Bürgermeister

Aufgestellt durch:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch Schroyer Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Teil II

der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachplanungen	5
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	9
2.1.2	Schutzgut Tiere	10
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	12
2.1.4	Schutzgut Boden	13
2.1.5	Schutzgut Wasser	13
2.1.6	Schutzgut Klima	14
2.1.7	Schutzgut Luft	15
2.1.8	Schutzgut Landschaft	15
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	17
4.	PLANUNGSAalternativen	17
4.1	Standortalternativen	17
4.2	Planungsalternativen	17
6.	ZUSAMMENFASSUNG	18
7.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	18

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. 2005 fasste die Gemeinde den ursprünglichen Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Januar 2006 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Parallel dazu wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 betrieben.

Das Beteiligungsverfahren des B-Planes Nr. 14 beendete die Gemeinde im März 2007 durch Fassung des Satzungsbeschlusses. Da der ursprüngliche Investor dann jedoch nicht mehr mit der Umsetzung begann, setzte die Gemeinde die nächsten Verfahrensschritte aus und verzichtete auf eine Bekanntmachung. Der Plan erlangte keine Rechtskraft. Die 5. F-Planänderung wurde nicht weitergeführt.

Im Frühjahr 2016 trat ein neuer Investor an die Gemeinde mit dem Ziel, den Bebauungsplan Nr. 14 umzusetzen, so dass die Verfahren zum B-Plan Nr. 14 und zur 5. F-Planänderung im Juli 2016 neu aufgenommen wurden.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet. Die Ziele und Inhalte der ursprünglichen Planung bleiben bezüglich der Bebauung im damaligen Geltungsbereich 1 erhalten. Auf den Geltungsbereich 2 der Ursprungsplanung, der das Gebiet der Ausgleichsfläche umfasste, wird verzichtet, da der Ausgleich über Vereinbarungen mit einer externen Ausgleichsagentur erbracht wird.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Das ca. 1,6 ha große Planungsgebiet befindet sich im Süden Nienkattbeks, ein südöstlich gelegener Ortsteil der Gemeinde Jevenstedt. Der Geltungsbereich umfasst geplante Wohnbauflächen auf dem ehemaligen Flurstück 29/11, welches inzwischen in folgende

Flurstücke parzelliert wurde: 29/12 - 29/28 und 29/30 - 29/34, sowie die vorhandene Bebauung auf dem Flurstück 29/10 und 35/2. Alle Flurstücke liegen in der Flur 2, Gemarkung Nienkattbek (Jevenstedt).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Absicht der Gemeinde das Planungsgebiet als allgemeines Wohngebiet zu entwickeln, darzustellen. Die Erschließung ist ausgehend von der östlich des Geltungsbereiches verlaufenden K 66, der Nienkattbeker Straße vorgesehen. Neben den geplanten neuen Baugrundstücken schließt der Geltungsbereich auch das Grundstück des ehemaligen Flächeneigentümers ein.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

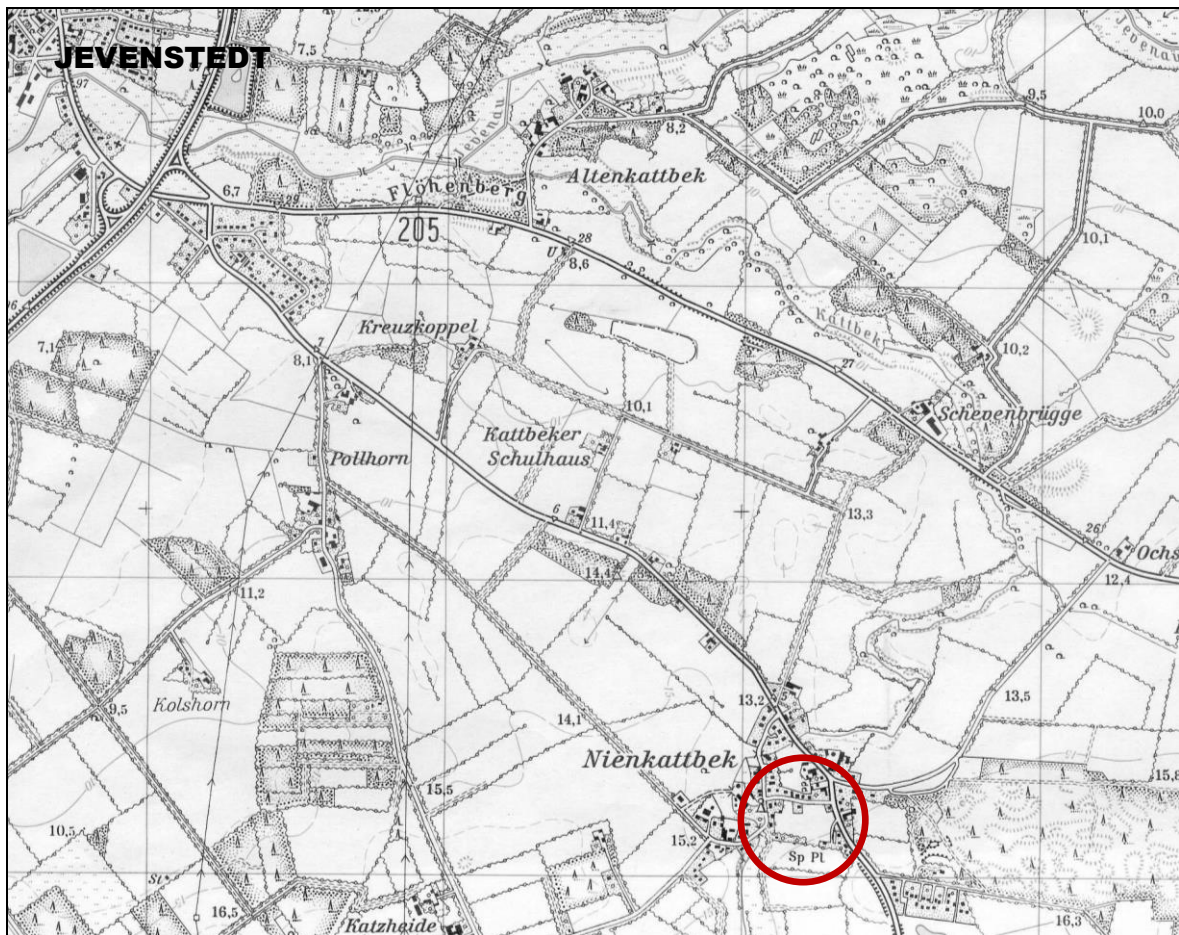


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 15.12.2001

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 24.10.2015

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Klimaschutz
- § 1a Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 11.06.2013

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 24.02.2012

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 20.11.2014

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 07.08.2013

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 15.11.2014

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.07.2011:

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Regionalplan des Planungsraumes III**Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000**

Der Regionalplan trifft als Rahmenplan für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung für den Planungsraum die Aussage, dass er sich am nördlichen Rand des Naturparks ‚Aukrug‘ befindet und das der ländliche Raum südlich Jevenstedts als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gilt.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III**Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000**

Der geltende Landschaftsrahmenplan trifft als Rahmen- und Leitplan für landschaftsplanerische Belange im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Aussage, dass es sich bei der Region Nienkattbek und somit auch bei dem Planungsraum um ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung handelt, welches im nördlichen Grenzgebiet des Naturparks Aukrug liegt. Die den Geltungsbereich im Norden und Osten begrenzenden Straßen sind als Abschnitte des überregionalen Rad- und Wanderweges ‚Ochsenweg‘ gekennzeichnet. Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet nördlich der Straße ‚Am Ehrenmal‘ als geplantes Landschaftsschutzgebiet aus und stellt den Bereich östlich der Straße als Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung dar. Es handelt sich hierbei um das Geotop Nr. 9.8, einer Binnendüne. Diese gilt im Zusammenhang mit den Binnenndünen von Altenkattbek und Brammerau als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopsystems. Hierzu zählt auch die Kattbek, ein westlich des Geltungsbereiches verlaufendes Fließgewässer.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen danach nicht den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes.

Natura 2000 Gebiete

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich zwei Flächen, welche zum FFH Gebiet Nr. 1724-334 zählen. Die nördlich der B 205 liegenden Bereiche zählen zu dem Gebiet ‚Dünen bei Kattbek‘. Sie umfassen in erster Linie trockene Sandheiden und Dünen mit offenen Grasflächen.

Ca. 2,5 km südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 1823-401 welches die Flächen des Staatsforstes Barlohe einnimmt.

Die Gebiete stehen nicht im Zusammenhang mit den Flächen des Geltungsbereiches, so dass eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – 2016-2025

2002 beschlossen die 12 Nachbarstädte und -gemeinden, also auch die Gemeinde Jevenstedt mit ihren Ortsteilen, der Stadt Rendsburg zusammen mit dieser eine gemeinsame Gebietsentwicklungsplanung (GEP) durchzuführen, um über einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren eine ‚bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung‘ sicherzustellen. Aus dem als Modellprojekt begonnenen Prozess erfolgte 2012 die Gründung der Entwicklungsagentur mit der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 19b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Die Mitglieder dieser Entwicklungsagentur stimmen ihre geplanten Siedlungs-

und Wirtschaftsentwicklungen mit der Landesplanungsbehörde ab. Die Ergebnisse werden im Gebietsentwicklungsplan zusammengetragen.

In der 1. Fortschreibung des Entwicklungsplanes von 2003 ist die Fläche der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als eine Entwicklungsfläche der 1. Priorität der Gemeinde Jevenstedt dargestellt. Vor diesem Hintergrund war 2005 die Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen worden, über welchen die Gemeindevertretung 2007 den abschließenden Beschluss fasste.

Für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Nienkattbek fand sich jedoch kein Erschließungsträger, so dass die Gemeinde den Bebauungsplan nicht bekannt machte und dieser keine Rechtskraft erlangte. 2016 trat ein potentieller Erschließungsträger an die Gemeinde heran, mit dem Wunsch, das Gebiet zu entwickeln, so dass sie jetzt das Bauleitplanverfahren, aufgrund der langen Ruhezeit, mit einer erneuten Auslegung aktiviert. Nach Abstimmung im Vorstand der Entwicklungsagentur wird die wohnbauliche Entwicklung auch zum Zeitpunkt der inzwischen 3. Fortschreibung weiterhin dem Potential -1. Priorität – des Entwicklungsplanes in der Fassung der 1. Fortschreibung zugerechnet.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt – 1976

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt - 2001

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt stellt den Geltungsbereich als Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen dar, mit der Maßgabe, die vorhandenen Knicks zu erhalten und grünordnerische Belange zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Knicks ist möglich. Grünordnende Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

Grundlage der Umweltprüfung ist der untenstehende Bestandsplan, welcher entsprechend der Grundstücksaufteilung und Flächennutzungen aktualisiert wurde. Die Veränderungen gegenüber der 2005 aufgenommenen baulichen Substanz sind farblich hervorgehoben (orange).



Legende

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VEGETATION**
 -  GEHÖLZSTREIFEN
 -  KNICK
 -  HECKE
 -  EINZELBAUM
- GRÜNFLÄCHEN**
 -  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, HIER: SPORTPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
 -  GRÜNLAND
- VERSIEGELUNGSFLÄCHEN**
 -  VERKEHRSFLÄCHE, ASPHALT
 -  GEBÄUDE
 -  GEBÄUDE NACH VERMESSUNGSGRUNDLAGE ERGÄNZT
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 -  FLURSTÜCKSGRENZE
 -  FLURSTÜCKSNUMMER
 -  HÖHENLINIE

Abb. 2: Bestandsdarstellung Geltungsbereich BPlan Nr. 14 – Stand 2016

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird an allen Seiten von Einzelhäusern umgeben. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die von dem Anlieger ‚Am Ehrenmal Nr. 21‘ bewirtschaftet wird.



Abb. 3: Blick auf nördl. Geltungsbereichsgrenze



Abb. 4: Blick auf südl. Geltungsbereichsgrenze

Neben der Zugänglichkeit über dieses im Westen liegenden Grundstücks, besitzt er eine Anbindung an die Nienkattbeker Straße im Osten. Ein Spurplattenweg führt zwischen den Häusern Nr. 14a und Nr.18 hindurch auf die Grünlandfläche sowie einer entlang der Westgrenze der Grundstücke Nienkattbeker Str. 14 und 14a gewerblich genutzten Fläche, die mit mehreren Schuppen bebaut ist und deren Lagerflächen inzwischen nach Westen erweitert wurden.

Darüber hinaus werden über diese Zuwegung ein Wohn- sowie zwei Nebengebäude an der südlichen Geltungsbereichsgrenze erschlossen. An diese Geltungsbereichsgrenze schließen sich die gemeindlichen Spiel- und Sportplatzflächen an, welche von der Straße ‚Am Ehrenmal‘ an der westlichen Grenze erschlossen werden. Von hier führt ein asphaltierter Weg bis zum Vereinsheim, welches sich ungefähr mittig der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindet.

Der Ortsteil Nienkattbek hat sich in den vergangenen Jahren von seiner landwirtschaftlichen Ausprägung mehr zu einer Wohn- und Schläfsiedlung gewandelt, deren Gebäudetypen und Grundstücksgestaltung zunehmend städtische Bauformen widerspiegeln.

Auch wenn die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in der Gemeinde weniger werden, bildet die Landwirtschaft in und um Nienkattbek nach wie vor die Haupttraumnutzung und prägt zusammen mit der den Ortsteil durchfließenden Kattbek das Landschaftsbild der Umgebung.

Während durch den Bebauungsplan neue, ortsnahe Siedlungsflächen geplant sind, bedingt die unmittelbare Nachbarschaft des Sportplatzes eine genauere Betrachtung der schalltechnischen Immissionen, um die Lärmbelastung aus dem Betrieb der Sportanlage zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Spielpläne von 2002 führte das Büro Gosch & Schreyer im Mai 2004 eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung-18. BImSchV durch. Diese Beurteilung wurde im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens auf der Grundlage des aktuellen Spielbetriebes überprüft.¹ Die Erhebungen ergaben schalltechnisch keine Konflikte zwischen der geplanten Wohnbebauung und der Sportplatznutzung, wenn die im Spielplan vom Juli 2016 angegebenen Spielzeiten, d.h

Spiele sonntags zw. 14.00 – 16.00 Uhr und Training werktags zwischen 17.00 – 21.30 Uhr eingehalten werden.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung wirken sich überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da hier in einer gewachsenen Siedlungslage ein überschaubares Baugebiet entsteht, welches über einen längeren Zeitraum Baureserven vorhalten kann. Die Reduzierung bzw. Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Wohnbauflächen hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Betriebsstruktur der Region. Sie spiegelt jedoch die Veränderungen in den ländlichen Regionen wider. Innerörtliche Grünlandflächen zählen als ehemalige Hofkoppeln zu den charakterisierenden Siedlungsstrukturen der ländlichen Gemeinden im Amtsbereich Jevenstedt und prägen den Eindruck des Wohnens auf dem Lande.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit beansprucht, welche zunehmend als Garten- und Lagerflächen genutzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche Eigentümer seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben hat sowie angesichts der geringen Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden wird die Umnutzung der Flächen in der Gemeinde als nicht erheblich negativ für das Schutzgut Mensch bewertet.

Mit der geplanten Flächenausweisung wird die bauliche Entwicklung einer in der Ortslage bereits von baulicher Nutzung umgebenen Fläche verfestigt. Durch die Erschließung über die Nienkattbeker Straße wird zwar eine Veränderung der Verkehrsdichte spürbar sein, doch durch die Innenerschließung des Gebietes wird der Verkehr für die vorhandenen Anlieger nicht zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung führen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des bisherigen Eigentümers mit einer zunehmenden Beanspruchung durch ungeordnete Nutzungen oder mit einer langfristigen Verbuschung der Fläche zu rechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Schallschutzvorgaben und der Emissionsrichtwerte durch die Einzelvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Das Vorhaben ist im Hinblick auf dieses Schutzgut günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme im Siedlungszusammenhang Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Für diesen Umweltbericht wurde keine gesonderte faunistische Erhebung durchgeführt, da die Auswertung der vorhandenen Unterlagen zum Landschaftsplan und die Aufnahmen vor Ort, keine Hinweise auf besondere Vorkommen im engeren Untersuchungsraum erkennen ließen. Aufgrund der relativ isolierten Lage durch die umgebende Bebauung und der geringen Strukturvielfalt des Geltungsbereiches ist der Lebensraum für Tiere eher geringwertig. Die häufig als Brut- oder Nahrungshabitat von Singvögeln angenommenen Knicks, weisen durch ihre gärtnerische Überformung mit Bauelementen und standortfremden, nicht heimischen Gehölzen ebenfalls nur eine geringe ökologische Qualität auf.

Bewertung

Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o.g. Zugriffsverbote.

Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Ausstattung für störungsempfindliche oder koloniebrütende Vogelarten, die jedes Jahr an dieselben Nistplätze zurückkehren.

Die Tötung von Individuen (§ 44(1)1 BNatSchG) ist durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermeidbar, indem Rodungsarbeiten in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 15.03. durchgeführt werden. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kommt aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht in Betracht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1)3 BNatSchG) ist durch das Erhaltungsgebot der vorhandenen Knickstrukturen durch den Bebauungsplan sowie dem Abstand der Baufenster nicht zu erwarten.

Bezüglich der potenziell vorkommenden Offenlandarten kann ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. und 31.09. erfolgt, oder Vergrämnungsmaßnahmen verhindern, dass die Vogelart vor Baubeginn im Plangebiet mit dem Brutgeschäft beginnt. Aufgrund der relativ kleinen Freifläche und der umgebenden Nutzungen kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche für Offenlandarten nur wenig attraktiv ist und diese durch die geplanten Maßnahmen nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind.

Aufgrund des Fehlens eines geeigneten Altbaumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht mit dem Vorkommen von Fledermausarten und höhlenbrütenden Vogelarten gerechnet. Da die vorhandenen Bäume und Knicks einschließlich Saumstreifen erhalten bleiben und zusätzliche Anpflanzungen vorgesehen sind, werden mögliche Funktionseinschränkungen minimiert.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich direkt keine Verbesserungen für das Schutzgut Tiere. Die bestehenden Nutzungen und Beeinträchtigungen würden in der gleichen Intensität wie bisher durchgeführt werden, so dass sich keine neuen Lebensräume ausbilden könnten.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bei Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte eine erneute Ortsbegehung, zur Überprüfung der 2006 festgestellten Flächennutzungen und Biotoptypen.

Der Geltungsbereich wird durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und umgebende Knicks als typischer Landschaftsstruktur geprägt. Die Grünlandfläche zeichnet sich aufgrund der intensiven Weidenutzung durch eine geringe Artenvielfalt aus. Die Knicks trennen die Grünlandfläche im Westen und Südwesten von den benachbarten Bauflächen ab und sind überwiegend durch eine starke gärtnerische Überformung gekennzeichnet. Innerhalb des Knicks entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze haben sich inzwischen vereinzelt Überhälter entwickelt und einer der beiden Kastanienbäume im Westen des Geltungsbereiches an der Straße ‚Am Ehrenmal‘ wurde entfernt.

Das im Nordosten des Geltungsbereichs gewerblich genutzte Grundstück ist entlang seiner westlichen und südlichen Grenze durch Hecken eingefasst.

Bewertung

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Bestandsbedrohte und gefährdete Arten sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen als Lager- und Gartenfläche sowie Pferdeweide nicht zu erwarten.

Durch die geplante Darstellung als Wohnbaufläche können Eingriffe in die umgebenden Knickstrukturen erforderlich werden, um Wegeverbindungen zu ermöglichen. Da es sich bei Knicks um Vegetationsbestände mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft handelt, die gemäß Landesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotope gelten, zählt eine Entfernung von Knicks oder Knickabschnitten zu den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Eingriffe sind ersatzpflichtig. Knickdruchbrüche gelten im Verhältnis zur Gesamtlänge des Knicks jedoch bei entsprechendem Ersatz als kompensierbar.

Bisher waren die vorhandenen Knicks mindestens an einer Seite durch landwirtschaftliche Nutzflächen flankiert, so dass eine einheitliche Pflege möglich war. Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden zukünftig beide Seiten der Knicks von baulichen Nutzungen eingefasst. Eine einheitliche und fachgerechte Knickpflege kann dadurch erschwert sein.

Da es sich bei den vorkommenden Pflanzen um Arten mit allgemeiner Bedeutung handelt, die nicht an spezielle Standortansprüche gebunden sind, stellen die Änderungen des Flächennutzungsplanes kein unüberwindliches Hindernis bei der späteren Umsetzung dar.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehenden Flächennutzungen fortgeführt würden. Bei Nichtdurchführung der Maßnahmen blieben die vorhandenen Beeinträchtigungen bestehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die landwirtschaftliche Nutzung jederzeit intensiviert und die bestehende Vegetationsnarbe zu Ackerland umgebrochen werden könnte.

Das Vorhaben hat nur gering negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze, da die Eingriffe nur kleinräumig sind und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Neuanpflanzungen vorsehen. Streng geschützte Arten gem. § 44 BNatSchG sind nicht von den Ausführungen des Bebauungsplanes betroffen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Aus den Unterlagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes lässt sich entnehmen, dass in den Geltungsbereichen Schmelzwassersande der Eider substratbildend sind, die sich zu Braunerden bzw. Braunerde-Podsol entwickelt haben. Im Juli 2005 führte das Ingenieurbüro Neumann aus Eckernförde 4 Kleinrammbohrungen durch, anhand derer sie eine Bewertung des Baugrundes abgab. Die Ergebnisse der Bohrungen spiegeln die Aussagen der vorgenannten Pläne wider. Unter einer im Mittel 24 cm starken Oberbodenschicht sind bis zu einer Tiefe von 5 m durchgängig Sande angetroffen worden.

Das vorangegangene Beteiligungsverfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher ebenfalls nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Jevenstedt nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bisher unbefestigter Boden versiegelt.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gilt grundsätzlich als ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen.

Der Umfang dieser erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer betroffen. Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden das Grundwasser zwischen 2,00 und 2,25 m unter der Geländeoberkante angetroffen, d.h. bei ca. 13,00 müNNH.

Durch die geplante bauliche Nutzung werden Flächen zusätzlich versiegelt. Das bedeutet, dass es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt und somit mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist. Da es sich bei den anstehenden Bodenverhältnissen um durchlässige Sandböden mit sehr guten Versickerungseigenschaften handelt, hat die Gemeinde vor, den Oberflächenabfluss zu minimieren, in dem das Oberflächenwasser der Straße in seitlichen Mulden versickert wird und festsetzt, dass auf

Privatflächen anfallendes Oberflächenwasser, auf den Grundstücken zu versickern ist, vorbehaltlich einer Überprüfung auf jeder einzelnen Fläche.

Bewertung

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freifläche kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutersystems zu minimieren, soll das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der geänderten Darstellungen als wenig erheblich einzustufen. Durch Maßnahmen zur oberflächennahen Versickerung wird eine Minimierung der möglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erreicht.

2.1.6 Schutzgut Klima

Großräumig wird das Klima des Untersuchungsgebietes wie überall in Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt, mit Jahresniederschlagsmengen von rund 750 mm und mittleren Temperaturen zwischen 0,5°C im Winter und 16°C im Sommer. Es dominieren Winde aus südlichen bis westlichen Richtungen.

Das Kleinklima im Untersuchungsgebiet wird in erster Linie durch die umgebende Bebauung beeinflusst, so dass sich die nahe gelegene Kattbekniederung mit ihren Grünlandflächen sowie die ausgedehnten Rasensportflächen und der daraus resultierenden Abkühlung der Luftmassen in der Nacht kaum auf das geplante Baugebiet auswirken können.

Die vegetationsfreien und versiegelten Flächen des Geltungsbereiches erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen und beeinträchtigen die für die Luftzirkulation wichtige Kaltluftbildung. Dieser Effekt macht sich aufgrund der Ortsrandlage und der angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der geplanten Grünstrukturen innerhalb der Bau- und Verkehrsflächen erwartungsgemäß kaum bemerkbar und wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen weiter reduziert, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als nicht erheblich eingestuft werden können.

Bewertung

Durch das geplante Vorhaben werden große Teile des Geltungsbereiches versiegelt und haben im Plangebiet eine Erwärmung zur Folge. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus bereits vorhandenen Nutzungen und wegen der regulierenden Wirkung der offenen Rasen- und Grünlandflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen durch die Neubebauung in der näheren Umgebung zwar mess- und spürbar sein, jedoch insgesamt als wenig erheblich negativ für das Schutzgut Klima eingestuft.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die kleinklimatische Situation am Standort unverändert bleiben.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BimSchV) im Juli 2004 werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung legt Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest und definiert Gebiete, in denen Einschränkungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Weder im engeren noch in weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete dieser Art, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Bewertung

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Luftqualität. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist nicht zu rechnen. Der gebietsbezogene Verkehr wird durch die geplanten Erweiterungen etwas zunehmen und sich aufgrund der Umsiedlungen verlagern.

Aufgrund der guten Durchlüftungssituation im Untersuchungsraum kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich negativ eingestuft werden. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen innerhalb des erschlossenen Siedlungsgebietes ist jedoch nicht zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Situation hinsichtlich der Luftbelastung am Standort unverändert bleiben. Innerhalb des Geltungsbereiches kann es durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandfläche bei Trockenheit zu einer zeitweisen Belastung der vorhandenen Anlieger durch Staub kommen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird in erster Linie durch die umgebende Randbebauung sowie die Randbegrünung geprägt, die eine direkte Einsichtnahme in das geplante Baugebiet nur an der Nordseite, von der Straße ‚Am Ehrenmal‘ ermöglicht.

Das ebene Gelände des Geltungsbereiches erstreckt sich auf einem durchschnittlichen Niveau zwischen 15 und 16.00 müNNH, mit leichtem Gefälle von Südosten nach Nordwesten.

Für die geplante Wohngebietsentwicklung ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen mit einer Begrenzung der maximale Gebäudehöhe, so dass sich das Gebiet in die vorhandenen Baukörpern und die Dachlandschaft der Siedlung einfügt.

Das gesamte Baugebiet soll durch straßenbegleitende Baumpflanzungen belebt und in das Ortsbild integriert werden. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Knicks zu erhalten und zu ergänzen.

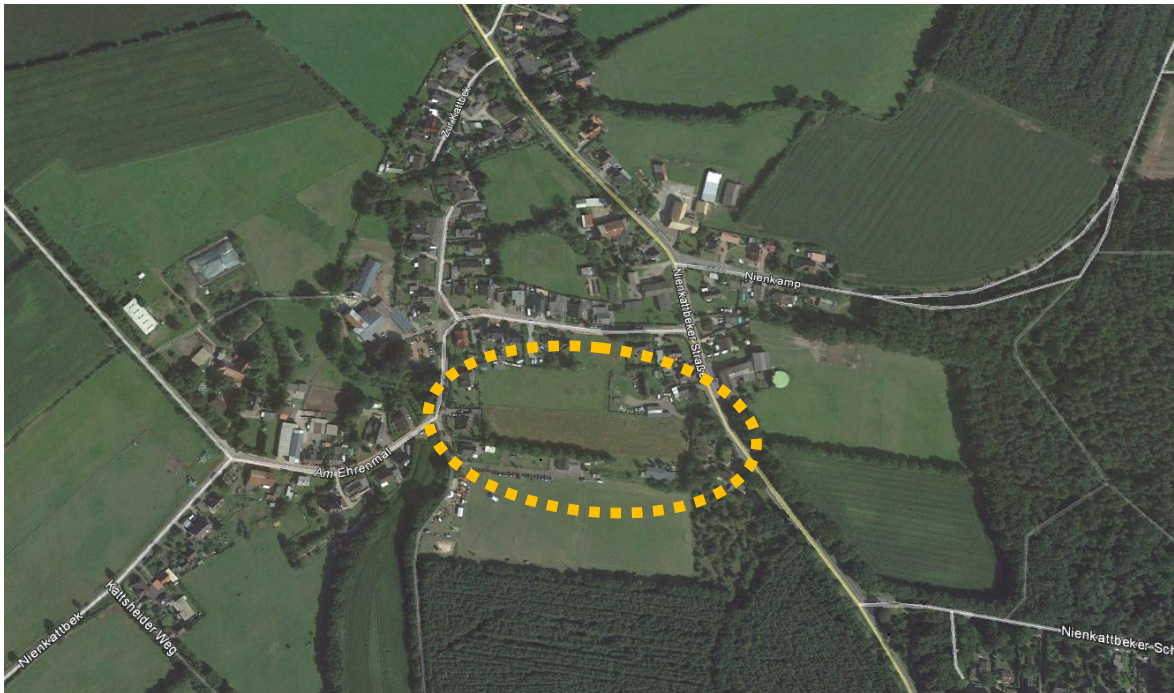


Abb. 5: Luftbildaufnahme Aug. 2015

aus: google earth 2016

Bewertung

Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen auf einer bestehenden Freifläche verursacht. Durch die Anpassung der Gebäudehöhen an die umgebenden Häuser, das ebene Gelände und die vorhandenen und geplanten rahmenden Grünstrukturen sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als wenig negativ einzustufen.

Nach Süden stellt die geplante Bebauung eine Abrundung des Siedlungsrandes dar und fügt sich in ihrer Struktur in das umgebende Ortsbild ein. Größe und Volumen der Baukörper orientieren sich an den etwas stärker verdichteten Strukturen der Gemeinde, können jedoch bei Zweigeschossigkeit, bei geringerer Dachneigung massiver wirken als die bisher verbreiteten Gebäudetypen in Nienkattbek.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe das Landschaftsbild mit der landwirtschaftlichen Prägung des Standortes im westlichen Teil erhalten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, deren möglichen negativen Effekte bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Erhalt der landschaftsgerechten Einbindung und der Einhaltung der baulichen Maßnahmen gals wenig erheblich eingestuft werden können.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Die geplanten geänderten Darstellungen verdeutlichen die Planungsziele der Gemeinde und erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, wie vorangegangen beschreiben, stellen kein unüberwindliches Hindernis für die Umsetzung dar. Inwieweit es sich bei den Beeinträchtigungen um kompensationspflichtige Eingriffe handelt und ein möglicher Kompensationsumfang werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Kompensationsmaßnahmen sowie auch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen werden formuliert.

4. PLANUNGSAalternativen

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden bereits Ende der 1990er Jahre verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungserweiterung geprüft. Die Flächen für das jetzige Planvorhaben waren bereits zu dem damaligen Zeitpunkt als Eignungsraum für eine Siedlungserweiterung bewertet worden, da die Fläche auf allen Seiten von bereits bebauten Siedlungsflächen umgeben ist und selbst keine nennenswerten Freiraumqualitäten aufweist, was durch die z.T. dichte Abpflanzung der Anlieger zu der Fläche noch verstärkt wird. Eine Bebauung des Geltungsbereiches wird seitens der Gemeinde als eine Art Nachverdichtung betrachtet, welche die innerörtlich vorhandene Infrastruktur nutzen kann und keine weiteren Ausbaumaßnahmen erfordert. Parallel dazu sind außerhalb Nienkattbeks aufgrund der naturräumliche Lage zwischen der westlich verlaufenden Kattbek und der östlich gelegenen Binnendünen keine geeigneten Erweiterungsflächen vorhanden.

4.2 PLANUNGSAalternativen

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet, da die Gemeinde an dem seit Jahren bestehenden Ziel einer Wohnbauentwicklung im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 festhält.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden die bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und bei der Gemeinde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedene Ortsbegehungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Zur Ursprungsplanung vorliegende Gutachten bzw. Stellungnahmen zum Boden und zur Entwässerung wurden berücksichtigt:

- Flächennutzungen und Biotoptypen – Nov. 2005
Henning Klapper – Freisch. Landschaftsarchitekt – Gr. Eiderkamp 12 - 24113 Molfsee
- Baugrunduntersuchung – Juli 2005
Peter Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH – Weichselstr. 5 – 24782 Büdelsdorf
- Schalltechnisches Gutachten – September 2004
Gosch-Schreyer-Partner, Ingenieurgesellschaft mbH – Paperbarg 4 – 23843 Bad Oldesloe

5.2 Massnahmen zur Überwachung

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für das geplante Wohngebiet auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen plant die Gemeinde den Abschluss eines differenzierten städtebaulichen Vertrages (gem. § 11 BauGB) mit dem Erschließungsträger.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird innerhalb einer gewachsenen Ortslage ein kleines Baugebiet erschlossen, welches sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und dem örtlichen Bedarf angemessen erscheint. Erheblich negative Auswirkungen sind in erster Linie auf die Schutzgüter Pflanze und Boden zu erwarten, welche jedoch durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Baugebietes und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich 2 ausgeglichen werden können³.

7. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

¹ GSP Ingenieurgesellschaft mH, Bad Oldesloe (Juli 2016) – Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 14 ‚Hörn‘ der Gemeinde Jevenstedt – OT Nienkattbek